

Absender

Kreis Coesfeld
Eing 31. Mai 2017
Eingangsstempel
Abt.
Aktenzeichen/Geschäftszeichen

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem
§ 75 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch –SGB VIII)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die erforderlichen Angaben für die Prüfung der Voraussetzungen wollen Sie bitte diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen entnehmen.

LexisNexis Deutschland GmbH 48161 Münster 030 335 Träger freier Jugendhilfe – Antrag auf Anerkennung Seite 1

Vollständiger Satzungsgemäßer Name des Vereines / Verbandes	Familien-, Sport-, und Kulturverein Prestige e.V.
Postalische Anschrift (ggf. der Geschäftsstelle)	Händelstr. 12, 48308 Senden c/o Andreas Wolzenin
Telefon	0162-7165348; 02597-2073045
Fax	02597-2073046
E-Mail	fskvprestige@gmail.com
Name, Alter, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder	Andreas Wolzenin; Anita Krutsch; , Auszubildende Michael Schell; Janett Kerkenhoff; Viktorie Wolzenin; Lina Falkenstern; Jennifer Moor;
Jugendvertreterin	

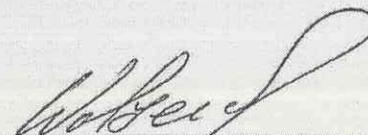
Zahl der örtlichen Gruppen (nur bei Landesverbänden)	—
Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung	insgesamt 49, davon weiblich 42, männlich 37
Hohe des monatlichen Beitrages	= siehe bitte in Anmerkungen
Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	seit Gründung des Vereins (im Rahmen KinderKreativ Studio seit Februar 2010)
Anmerkungen	Jahresmitgliedsbeitrag ist für: Kinder und Jugendlichen bis einschl 17 Jahren - frei; Jugendliche von 18 Jahren bis einschl 26 Jahre - 10,00€ Mitglieder ab 27 Jahren - 20,00€ Familienmitgliedschaft beträgt 15,00€ pro Person / Jahr

Anlagen

Dem Antrag fügen wir folgende Unterlagen bei

- ausführliche Darstellung der Ziele, der Aufgaben und der Organisationsform (siehe besonderes Blatt)
- Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung
- bei eingetragenen Vereinen Auszug aus dem Vereinsregister (Träger die nicht als Verein eingetragen sind, fügen entsprechende Unterlagen bei),
- bei Landesverbänden Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift

Senden, den 29.05.17
(Ort Datum)


(verbindliche Unterschrift)

Aufgabe

Der Familien, Sport und Kulturverein „Prestige“ ist ein freiheitlich-demokratischer, überparteilicher, überkonfessioneller Verein und im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter der Nummer VR 7176 eingetragen. Der Verein achtet und bewahrt die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen. Die Aufgaben des Vereins liegen in der Bildungs- und Integrationsarbeit, die sich an Bürgern aller Generationen, insbesondere an Familien, Frauen, Kinder und Jugendlichen orientiert und in der nationalen und internationalen Begegnung zwischen Menschen unterschiedlichster ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft ist. Insbesondere die Förderung und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des achten Sozialgesetzbuches ist ein wichtiges Ziel des Vereins. Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch die Förderung der persönlichen Entwicklung und Talente der Kinder und Jugendlichen durch künstlerische, musikalische und sportliche Aktivitäten und Organisation und Durchführung verschiedener Maßnahmen und Veranstaltungen in außerschulischer Zeit. Bei Planung und Ausarbeitung der Maßnahmen und Veranstaltungen wird den Jugendlichen immer die Rolle als aktive Akteure vorgesehen. Als Vertreter/-in der minderjährigen Vereinsmitglieder ist eine Person, der/die von deren Eltern gewählt und in Vorstand mit Stimmenrecht angekoppelt ist. Vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit treffen oft viele verschiedene Kulturen und soziale Status aufeinander. Dies geschieht besonders dann, wenn es um Integration geht. Unabhängig von der Herkunft, Religion, usw. kann jeder dem Verein beitreten und an den Angeboten teilnehmen. Das impliziert von vornherein die kulturelle und interkulturelle Öffnung und die damit verbundene Qualifizierungsarbeit. Alle Veranstaltungen und Maßnahmen sind so konzipiert, dass verschiedene Kulturen zusammenkommen und auf kreative Art und Weise miteinander arbeiten. Im Februar 2010 fing die Initiativgruppe unter dem Namen KreativStudio Prestige ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Senden und Münster an. Weitere Entwicklung und wachsendes Interesse an gesellschaftlichem Engagement der Jugendlichen ist zur Entscheidung der Gründung des Familien, Sport und Kulturvereins „Prestige“ geführt worden. Seit Jahren bietet FSKV Prestige e.V. folgende außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche, wie KreativStudio, SprachStudio, Kinder- und Jugendakademien, SommerCamp, erlebnispädagogische Ausflüge und Seminare, kulturelle Feste, internationale Austausche, usw. an. Der Verein strebt auf Vernetzung mit anderen Jugendverbänden und Einrichtungen. Zurzeit führt FSKV Prestige e.V. die Zusammenarbeit als Kooperationspartner mit Deutsche Jugend in Europa e.V., NRW-Elternnetzwerk, JUNOST e.V., Sportjugend Coesfeld und Landmannschaft der Deutschen aus Russland e.V. Es besteht ein Partnerschaftsabkommen mit der privaten Schule „Wiedergeburt“ aus Omsk/Russland. Es wird in nächster Zeit die Zusammenarbeit mit „Ökonomischen Jugend und Jugendtreff Senden“ aufgebaut und durchgeführt.

Der FSKV Prestige e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und alle Veranstaltungen und Maßnahmen sind nicht gewinnorientiert.

Familien, Sport und Kulturverein Prestige e.V.

Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Familien-, Sport- und Kulturverein Prestige e.V. am 9. Februar 2014 beschlossen.

Die Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung des Familien-, Sport- und Kulturverein Prestige e.V. am 12. März 2017 beschlossen.

Alle personenbezogenen Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer; wegen der besseren Lesbarkeit werden nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich benannt.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.
- § 2 Aufgabe, Zweck und Ziele.
- § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins.
- § 4 Mitglieder des Vereins.
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft.
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft.
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- § 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
- § 9 Abwicklung des Beitragswesens.
- § 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung.
- § 11 Organe des Vereins.
- § 12 Vorstand.
- § 13 Mitgliederversammlung.
- § 14 Vereinsordnungen.
- § 15 Datenschutzrichtlinie.
- § 16 Haftungsbeschränkungen für das Ehrenamt.
- § 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
- § 18 Gültigkeit der Satzung.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Familien, Sport und Kulturverein „Prestige“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Senden und soll in dem Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe, Zweck und Ziele

1. Der Familien, Sport und Kulturverein „Prestige“ ist ein freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein. Sie achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen.
2. Die Aufgaben des Vereins liegen in der Bildungs- und Integrationsarbeit, die sich an Bürgern allen

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ziel ist es, allen im „Prestige“ e.V. tätigen Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Ordentliche Mitgliedschaft wird sich auf persönliche und familien Mitgliedschaft geteilt:
 - a) persönliche Mitgliedschaft erwirbt ein einzelnen natürlichen Person,
 - b) familien Mitgliedschaft erwerben Ehegatten mit nicht volljährigen Kindern.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Aufnahmeantrag den Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Eintragung ins Vereinsbuch wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
6. Dem Betroffenen steht das Recht zu, den Ausschlussbeschluss in der Mitgliederversammlung anzufechten. Die Anfechtung muss bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt sein.
7. Der Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig und es steht keine Recht mehr zum Widerspruch.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
9. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Familien, Sport und Kulturvereins „Prestige“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 18. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die familien und außerordentliche Mitgliedern haben nur eine Stimme pro Einheit.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Familien, Sport und Kulturvereins „Prestige“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Rechte und Pflichten die unvolljährigen Mitgliedern werden von Erziehungsberechtigten des Mitglieder durch Erklärung vertreten.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Teilnahme in bestimmtes Projektes oder Maßnahmen des Vereins wird angemessene Teilnahmebeitrag fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe des Teilnahmebeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und Arten unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Gebühren, Beiträge usw. ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist nach Aufnahmebestätigung und demnächst am 15.2. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Mitgliedsbeitrag und/oder Teilnahmebeitrag wird zum festgelegten Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
3. Von den Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen: z.B., wenn die Vorstandsmitglieder im Auftrag des Vereins sonstige Tätigkeiten ausüben, können diese gesondert dafür vergütet werden.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Anwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Dem Vorstand gehört ein beratender stimmberechtigter Jugendvertreter/-Sprecher (nicht älter als 26 Jahre) an, der von den minderjährigen Mitgliedern, die die Vereinsmitgliedschaft sowohl als einzelne Mitglieder als auch als Familienmitglieder besitzen, gewählt wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Organisation und Durchführung der Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen nach Ziel und Aufgaben des Vereins und/oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand auf Geschäftsführung oder Dritte übertragen,
 - f) die Festlegung der Höhe der Teilnahmebeiträgen, der Entschädigungsätzen und der Projektleiterbelohnung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder, die als Stellvertreter des Vorsitzenden bei Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche und volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende. Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht bzw. auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsführung hat bei allen Sitzungen eine beratende Stimme und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführung stellt ein und leitet hauptamtliche Untergestellte.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Festlegung des Vorstandes,
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig,
 - c) die Wahl eines beratenden stimmberechtigten Jugendvertreters/-Sprechers, der von den minderjährigen Mitgliedern, die die Vereinsmitgliedschaft sowohl als einzelne Mitglieder als auch als Familienmitglieder besitzen. Der Jugendvertreter muss mindestens 16 Jahre, aber nicht älter als 26 Jahre alt sein und an den Vorstand angekoppelt. Wiederwahl ist zulässig,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern zur Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 2 und bei den Fällen, wenn der Vorstand nicht entscheiden kann, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
10. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich

eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Tagesordnung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich bei Bedarf zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Wahlordnung,
 - e) Ehrenordnung.
5. Zur ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Datenschutzrichtlinien

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Mit der Anmeldung erklären die Mitglieder und Mitarbeiter ihr Einverständnis damit, dass ihre Daten (z.B. Fotos vom Unterricht, von Veranstaltungen, von Kunstwerken u.s.w.) zu Werbezwecken auf Internetseiten, Prospekten, Pressemitteilungen usw. veröffentlicht werden dürfen.

§ 16 Haftungsbeschränkungen für das Ehrenamt

1. Die im FSKV Prestige e.V. ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der FSKV Prestige e.V. haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Verein, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des FSKV Prestige e.V. abgedeckt sind.
3. Werden die im FSKV Prestige e.V. ehrenamtlich Tätige von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter. Alle Ansprüche dürfen auf Entschädigung bei Mitgliederversammlung schriftlich beantragt und nur nach

Beschluss der Mitgliederversammlung freigestellt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Kinderdörfer in NRW.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 9.02.2014 beschlossen und am 12. März 2017 ergänzt. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

12. März 2017

Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 01.02.2017 13:03	Nummer des Vereins: VR 7176
Ausdruck	Seite 1 von 1	

Kopie

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Name:

Familien, Sport und Kulturverein Prestige e.V.

b) Sitz:

Senden

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

stellvertretende Vorsitzende: Martens, Anastasia, Senden, *13.07.1992

Schatzmeister: Seidenz, Katrin, Sendenhorst, *03.01.1987

Vorsitzender: Wolzenin, Andreas, Senden, *18.08.1974

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 09.02.2014

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

—

5. a) Tag der letzten Eintragung:

28.04.2014

Finanzamt Lüdinghausen
Veranlagungsbezirk 014
Steuernummer 333/5913/1516
(Bitte bei Rückfragen angeben)

59348 Lüdinghausen
Bahnhofstr 32

11 11 2016

Telefon 02591/930-145913
Telefax 0800 10092675333

Kopie

Finanzamt Postfach 1243 59332 Lüdinghausen

DV 11 0,70 Deutsche Post 

*485*00018455*11*5333*

Herrn
Andreas Wolzenin


Freistellungsbescheid

für 2015 zur
Körperschaftsteuer

als gesetzlicher Vertreter von

FSKV Prestige e V
Handelstr 12, 48308 Senden

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Absatz 1 Nr 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en)

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Volkerverständigungsgedankens
- Förderung des Sports

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs 2 Satz 1 Nr 5, 7, 13 und 21 AO

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs 1 EStDV) auszustellen

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs 1 Satz 8 EStG gefordert werden

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs 5 AO)

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 % die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs 4 EStG, § 9 Abs 3 KStG, § 9 Nr 5 GewStG)

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31 12 2020 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs 4, 7 und 10 Satz 1 Nr 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus

Das Gleiche gilt bis zum o a Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO)

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2019 für das Jahr 2018 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

weitere Informationen**Öffnungszeiten****Allgemeine Sprechzeiten**

Mo - Fr 8 30 - 12 00 Uhr
Mo - Do 13 30 - 15 00 Uhr

Bürgerbüro

Mo - Mi 07.15 - 15 00 Uhr
Do 07 15 - 17 00 Uhr
Fr 07 15 - 12 00 Uhr

Nahverkehrsanbindung

Bus bis Haltestelle "Busbahnhof"

